

nischen Parteien und mit der Organisation der Islamischen Konferenz und den regionalen Staaten ungenutzt zu lassen, um die nationale Aussöhnung in Afghanistan herbeizuführen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete und vom Büro des Generalsekretärs in Afghanistan unterstützte Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen, indem sie insbesondere die Machtübergabe durch die möglichst baldige Schaffung eines in jeder Weise repräsentativen und auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rates fördert, der unter anderem befugt ist,

a) eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe auszuhandeln und zu überwachen;

b) eine nationale Sicherheitstruppe zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Lande zu gewährleisten und die Sammlung und sichere Verwahrung der schweren Waffen im Land zu beaufsichtigen sowie der Lieferung von Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an die Parteien ein Ende zu setzen;

c) eine annehmbare Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitstruppe überwachen könnte, bis im ganzen Land die erforderlichen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen worden sind, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "Große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen behilflich sein könnte;

5. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat voll zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 4 genannten Schritte Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, dem Einsatz von Gewalt zu entsagen und ihre politischen Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen;

7. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts streng einzuhalten;

8. *fordert* alle kriegführenden Parteien in Afghanistan *auf*, von der Internierung ausländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen, und *fordert* die Entführer der Besatzung des russischen Flugzeuges in Kandahar *auf*, diese sofort freizulassen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten, jedwede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans strikt zu unterlassen und das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen;

b) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, den weiteren Zustrom von

Waffen und Ausrüstung im Zusammenhang mit der Waffenproduktion an alle Parteien zu verhindern und diesem zerstörerischen Konflikt ein Ende zu setzen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Stabilität in Afghanistan zu fördern, und *fordert* alle Staaten, einschließlich Afghanistans, *nachdrücklich auf*, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 9 a) die Zusammenarbeit gegen die Nutzung afghanischen Hoheitsgebiets für internationalen Terrorismus zu stärken, der, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird, sich mit schädlichen Folgen über die Region hinaus ausdehnen wird;

11. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Büro des Generalsekretärs in Afghanistan nach Kabul zu verlegen, sobald die Situation dies zuläßt;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/131. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 49/17 vom 23. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2349 (XXII) vom 19. Dezember 1967, mit der sie durch Zusammenfassung früherer Sonderprogramme das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika geschaffen hat, sowie die Resolution 2431 (XXIII) vom 18. Dezember 1968, mit der sie den Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika eingesetzt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 1995¹⁴¹, in dem die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses und die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. September 1994 bis 31. August 1995 dargestellt wird,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Programm im Laufe der Jahre benachteiligten Studenten in Südafrika gewährt hat, seiner Unterstützung beim Aufbau von In-

¹⁴¹ A/50/750.

stitutionen in diesem Land sowie der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf Bildungs- und Ausbildungshilfe eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika zu, wonach das Programm nach April 1994 um weitere drei bis fünf Jahre verlängert werden soll¹⁴²;

3. *beschließt*, zur Einbeziehung der Ziele des Programms in die allgemeinen multilateralen Entwicklungsprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen spätestens bis zum 1. Mai 1996 die Leitung des Programms, seine Mittel und die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse an den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu übertragen, über den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms, der folgende Aufgaben haben wird:

a) den Treuhandfonds des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika nach April 1994 als gesonderte Einheit drei bis fünf Jahre lang weiterzuführen;

b) die Spendenaufrufe und die Beschaffung von Mitteln für das Programm zu übernehmen;

c) das Programm zu überwachen und zu überprüfen;

4. *beschließt außerdem*, die Aktivitäten des Programms zu billigen, und ersucht das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten und Institutionen das Schwergewicht des Programms auch weiterhin auf die Erschließung der Humanressourcen zu legen, indem es in dieser kritischen Entwicklungsperiode durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Humanressourcen Südafrikas beiträgt:

a) die Erweiterung der Regelungen für eine von mehreren Trägern gemeinsam geförderte Ausbildung der benachteiligten Mehrheit in bisher vernachlässigten Sektoren;

b) die weitere Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms durch die Ausweitung der mit Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen und Bildungseinrichtungen getroffenen Vereinbarungen für die gemeinsame Förderung und die Stellenvermittlung;

5. *empfiehlt* im Hinblick auf die Stärkung des Büros des Programms in Südafrika eine Rationalisierung der Verwaltung;

6. *schließt sich* der Empfehlung an, den Beratenden Ausschuß aufzulösen¹⁴³;

7. *dankt* den Regierungen, die das Programm unterstützt haben, sowie den Organisationen und Gremien, die mit ihm zusammengearbeitet haben;

8. *spricht* dem Generalsekretär und den Mitarbeitern des Bildungs- und Ausbildungsprogramms der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und dem Beratenden Ausschuß *ihren Dank aus* für ihre unermüdlichen Anstrengungen und beglückwünscht sie zu den hervorragenden Ergebnissen, die sie seit dem Beginn des Programms erzielt haben.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/132. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 49/137 vom 19. Dezember 1994, in denen sie anerkannt hat, wie wichtig die internationale Unterstützung für Zentralamerika innerhalb eines entsprechenden globalen Bezugsrahmens ist, damit das im Prozeß der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung Erreichte erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird und so die Schwierigkeiten überwunden werden, die Zentralamerika daran hindern, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und einer bestandfähigen Entwicklung zu werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten seit dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987⁸³ und den sich daran anschließenden Gipfeltreffen eingegangen sind, insbesondere auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen fünfzehnten Gipfeltreffen⁸⁴, auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung⁸⁵, auf der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika⁸⁶ und der im März 1995 in El Salvador abgehaltenen sechzehnten Tagung der zentralamerikanischen Präsidenten,

erneut erklärend, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und Demokratie, die unverzichtbar sind für die Gewährleistung der Umgestaltungsprozesse in der Region und für die Umsetzung des integrierten Vorschlags für eine bestandfähige Entwicklung, der auf den jüngsten Tagungen der zentralamerikanischen Präsidenten, insbesondere auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung und auf der Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika, einvernehmlich verabschiedet worden ist,

davon überzeugt, daß die Völker Zentralamerikas Frieden, Aussöhnung, Entwicklung und soziale Gerechtigkeit anstreben und daß sie entschlossen sind, ihre Meinungsverschiedenheiten

¹⁴² Ebd., Ziffer 27.

¹⁴³ Ebd., Ziffer 32.